

Entwurf

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Tagespflege. Das Förderangebot richtet sich insbesondere an Kinder unter drei Lebensjahren. Kindertagespflege soll:

1. Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst im Bedarfsfall die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

Fördervoraussetzungen

Anspruchsberechtigte: Die Förderung von Kindern in Tagespflegestellen stellt – neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen – ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule dar.

Sie kann in Anspruch genommen werden wenn

- beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind oder

- beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- Kinder in besonderer Weise auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege angewiesen sind, weil eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen gemäß den Bestimmungen des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis.

Geeignet als Tagespflegeeltern sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Curriculum nach der Empfehlung des Deutschen Jugendinstituts - DJI) erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII). Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Stelle im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule festgestellt worden ist und

- der Qualifizierungsnachweis durch die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der nächsten 6 Monate nachgereicht wird oder
- bei der Tagespflegeperson langjährige Erfahrungen vorliegen, die auf qualifizierte Betreuung der Kinder schließen lassen und bei ihr die Bereitschaft vorhanden ist, an fortlaufenden Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen. Bei entscheidendem Zweifel an der Kompetenz dieser Tagespflegepersonen ist die Pflegeerlaubnis mit Auflagen zu versehen und zu befristen (je nach dem welche Voraussetzungen fehlen und bis wann sie voraussichtlich zu erwerben sind) oder
- die Pflegeperson eine einschlägige pädagogische Ausbildung absolviert hat, die sie für die Aufgabe Tagespflege entsprechend qualifiziert und deren Tätigkeit in einem entsprechenden Beruf bzw. deren Ausbildung nicht länger als fünf Jahre zurück liegt.

Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnimmt. Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen und der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule 50 % der Kosten für die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs eines anerkannten Bildungsträgers.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson ein Gesundheitszeugnis und von allen in der Pflegefamilie lebenden volljährigen Mitgliedern ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die hierbei entstehenden Aufwendungen werden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vorrangig vermittelt.

Eltern/Elternteile, die für ihre Kinder Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis selbst gewählt haben, können erst mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis die Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt bekommen.

Nachrang in der Tagespflege

Bei Kindern, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahrs gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die OGS für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuung an Schulen, Horten oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen.

Leistungen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II in Verbindung mit §§ 77 ff SGB II sind gemäß § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden/3 Monaten insbesondere bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich. Eine Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Förderungsausschluss

Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerter).

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang:

Stunden/Woche	Tagespflegesatz
bis 16	160 €
bis 20	200 €
bis 24	240 €
bis 28	280 €
bis 32	320 €
bis 36	360 €
bis 40	400 €
bis 44	440 €
über 44	480 €

Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Daneben werden die Kosten für Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson bis in Höhe von monatlich 39 € berücksichtigt. Die Stadt Sankt Augustin schließt die Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen ab und erstattet die Hälfte der Kosten der Alterssicherung. Diese Kosten können für jede Pflegeperson nur einmal für das erstvermittelte Tageskind gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich ein weiteres Tageskind eines anderen Kostenträgers in der Tagespflegestelle befindet.

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege endet bei einem Jahreseinkommen gem. § 17 GTK von 61.355 € brutto.

Auszahlung der Tagespflegesätze
--

Die Tagespflegesätze werden monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/-ende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen.

Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK).

Bei einkommensschwachen Familien besteht – wie bei den Kindergartenbeiträgen – die Möglichkeit, nach § 90 Punkt 3 SGB VIII eine Befreiung der Elternbeiträge zu beantragen.

Besucht bereits ein Geschwisterkind der Familie eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Gleiches gilt für Geschwisterkinder in Tagespflege analog der Regelung im GTK.

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen gem. § 17 GTK	Kostenbeitrag Betreuung bis 6 Stunden/Tag	Kostenbeitrag Betreuung über 6 Stunden/Tag
1	bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542 €	26,00 €	42,00 €
3	bis 36.813 €	44,00 €	70,00 €
4	bis 49.084 €	73,00 €	115,00 €
5	bis 61.355 €	115,00 €	178,00 €

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten ab dem _____ in Kraft.